

Durchdringung und Systematisierung des öffentlichen Rechts« (S. 43), also als Wissenschaftsgeschichte, an, und er hilft insoweit zunächst einem Bedürfnis ab, das auf dem Gebiet des »öffentlichen Rechts« bis jetzt noch bestanden hat. Doch läßt sich eine Wissenschaftsgeschichte des *ius publicum* nicht adäquat verfassen, ohne im Blick auf die Bildung des Rechts, auf seine materiellen Inhalte und auf seine Wirkungsgeschichte die vielfältigen Verbindungslinien zur allgemeinen Geschichte, zur Kirchengeschichte, zur Politik- und Verfassungsgeschichte, zur Verwaltungsgeschichte (im Blick auf die im vorliegenden Band behandelte Epoche vor allem zur Policy-Wissenschaft) auszuziehen, ohne den geistesgeschichtlichen Einflüssen nachzugehen, ohne die akademische Lehre im Kontext der allgemeinen Universitätsgeschichte zu betrachten. Der Autor hat es verstanden, seine Arbeit diesen Perspektiven zu öffnen und dabei die Fülle des einschlägigen Materials nicht bloß aufzuhäufen, sondern strukturiert und komprimiert zu verarbeiten.

So ordnet der erste Band die »Geschichte des öffentlichen Rechts« in ein breitgefächertes Panorama der komplexen Entwicklungslinien ein, die die Staatsbildung und die Rechtsgestaltung im Deutschen Reich der frühen Neuzeit konstituiert haben; das politische Denken, die grundlegenden historischen Umwälzungen und Krisen im Zeitalter der Glaubenspaltung, die Probleme, Voraussetzungen und Konsequenzen des Übergangs von den mittelalterlichen Ordnungen zum modernen Territorialstaat, die Spannungen, die sich aus der Konfessionalisierung der Territorien einerseits und dem Zwang zur Koexistenz der Konfessionen im Reich andererseits ergaben, der sich über Jahrhunderte erstreckende Prozeß der Säkularisierung des politischen Denkens und Handelns sowie der Rechtstheorie und der Rechtspraxis, der Aufstieg des Naturrechts und anderes mehr treten in ihrer Relevanz für die Entstehung eines eigenständigen *ius publicum*, für seine inhaltliche Gestaltung und für seine Anwendung plastisch ins Blickfeld. Die Ergebnisse bisheriger Forschung werden dabei von Michael Stolleis zum Teil überzeugend in Frage gestellt. An dieser Stelle seien nur zwei Aspekte herausgegriffen: Zu Recht entscheidet er sich gegen Versuche, die Anfänge eines »öffentlichen Rechts« im eigentlichen Sinne auf einen Zeitraum wesentlich vor dem Konfessionellen Zeitalter zu datieren; was die Beziehungen des aufkommenden *ius publicum* zum römischen Recht angeht, wird in seinem Buch deutlich, daß vor allem nach Begriffen und Methoden engere Verknüpfungen bestanden haben, als bisher vielfach angenommen wurde.

Dem Autor ist es gelungen, im vorliegenden ersten Band eine außerordentlich umfangreiche und komplexe Materie in knapper, klarer Diktion und abgerundeter Gedankenführung darzustellen, die zu fesseln vermag und – über die Benutzung zur Information über konkrete Fragen hinaus – durchaus auch zur fortlaufenden Lektüre verführt. Dem noch ausstehenden Teil, der sachlich keine geringeren Schwierigkeiten bietet, sieht man deshalb voll Erwartung entgegen.

*Karl-Hermann Kästner*

HARTWIG BRANDT: *Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines Deutschen Landtags* (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus, Bd. 6). Düsseldorf: Droste Verlag 1987. 898 S. Geb. DM 198,-.

Es ist hier ein Buch anzuzeigen, das schon vor seinem Erscheinen mehrfach ausgezeichnet wurde. Es handelt sich um den inzwischen sechsten Band des von Gerhard A. Ritter herausgegebenen »Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus«. Hartwig Brandt untersucht darin die Geschichte des württembergischen Landtags von 1819 bis 1870. Daß diese Auszeichnungen berechtigt waren, braucht hier nicht nachvollzogen werden. Deshalb konzentriert sich diese Besprechung vor allem auf die hier angewandte Methode, die Benutzbarkeit und einige zentrale Ergebnisse.

Imponierend ist gewiß die Menge des verarbeiteten Quellenmaterials und seine dem jeweiligen Zweck gemäße Benutzung. Imponierend ist auch die Beherrschung nicht nur der neueren, sondern auch der älteren Literatur. Besonders gut gelungen ist jedoch die Kombination von historischer und systematischer Betrachtungsweise. Innerhalb der Hauptteile Wahlrecht, Wahlen, Wähler und Gewählte (1), die Ordnung des Landtags (2), die Kammern als Gesetzgeber (3), Stände und Staatsfinanzen (4) und Landtag, Fraktion, Regierung (5) geht der Autor chronologisch vor. Dabei wird die Geschichte des Landtags erzählt aus der Perspektive der Handelnden, dazwischen aber gibt es immer wieder systematische Zusammenfassungen aus der Perspektive unserer Gegenwart. Wiederholungen sind auf diese Weise unvermeidlich, aber sie erscheinen nicht als Längen, sondern zeigen das Geschehen aus anderen Perspektiven und gewinnen so zusätzliche Ergebnisse.

Dieses Vorgehen hat den Vorteil, daß Brandts Darstellung gut lesbar und trotzdem als Handbuch benutzbar bleibt. Die Register und die durch das Personenregister leicht zu erschließenden biographischen

Angaben im Text erhöhen den Wert als Nachschlagewerk. Was das Buch natürlich nicht leisten kann, ist die Darstellung der gesamten politischen Tätigkeit des Landtags. Da Brandt aber die verschiedenen Stufen der Gesetzgebung durchweg an unterschiedlichen Gegenständen erläutert, ergibt sich eine erstaunliche Breite der Beispiele, dadurch sind hilfreiche Hinweise fast zur gesamten Politik der Zeit zu finden.

Nun zu den wichtigsten Ergebnissen. Es ist in einem Handbuch des Parlamentarismus zu erwarten, daß sein Autor auf die Kontroverse um das Wesen der konstitutionellen Monarchie zwischen E. W. Böckenförde und E. R. Huber eingeht, auch wenn die Frage als solche entschieden scheint. Brandt argumentiert deshalb auch nicht im Sinne von Böckenförde für den Übergangscharakter der konstitutionellen Monarchie, sondern er stellt diesen Übergang selbst dar, der in Württemberg schon so weit gediehen war, daß die entscheidende Machtverschiebung zugunsten des Parlaments schon vollzogen schien. »Wie die Opposition auf diese Verfassungslage à la longue reagiert hätte, wären die Voraussetzungen unverändert geblieben, steht dahin. Aber die Prognose erscheint nicht einmal als kühn, daß sie schon auf dem Weg war, Regierungspartei zu werden .. Der siebenziger Krieg, seine Begleitumstände und seine Folgen haben diese Entwicklung abgeschnitten« (S. 800). Der Blick auf die weitere Entwicklung bestätigt Brandts Annahme: die Staatslehre hielt eine Homogenität der bundesstaatlichen Verfassungen für notwendig und Bismarck sorgte mehrfach dafür, daß diese Homogenität im konstitutionellen Sinn gewahrt blieb. Ein für die württembergische Geschichte ähnlich grundlegendes Problem ist der Mythos, der die Altrechtler, insbesondere Ludwig Uhland, immer noch umgibt. Brandt weist nach, daß ihr Standpunkt nicht entwicklungsfähig war und er zeigt, daß einige ihrer »Erfolge« später zum Hemmschuh für die Politik des Landtags wurden, so der ständische Ausschuß, für den die jährliche Periodizität aufgegeben wurde und der sich eben nicht zum Bollwerk gegen die Regierung entwickelte (S. 248). Ein weiteres Beispiel ist die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs, die im königlichen Entwurf moderner und für den Landtag günstiger war (S. 444).

Am interessantesten ist jedoch, zu verfolgen, wo und wie sich der Landtag den entscheidenden Einfluß sicherte. Hier sieht Brandt die dualistische Auffassung von der säuberlichen Trennung in Exekutive und Legislative, wie sie auch von den Abgeordneten vertreten wurde, eher als Hemmnis. Nicht die Gesetzgebung sei das entscheidende Mittel zur Gewinnung parlamentarischer Macht gewesen (S. 271), sondern das Budgetrecht, das in Württemberg aus Steuerbewilligung und Haushaltsverabschiedung bestand (S. 348). Damit konnte die Regierung wirksam kontrolliert und beeinflusst werden, aber es führte auch von hier kein selbstverständlicher Weg zur parlamentarischen Regierungsbildung. Dieser Weg wird erst beschritten, wenn die Regierung selbst eine Parlamentsmehrheit benötigt und sucht. Bei der Untersuchung des Verhältnisses von Regierung und Landtag erscheinen hinsichtlich dieser Frage vor allem zwei Personen in einem überraschenden Licht: der Bäckersohn und allgegenwärtiger Minister im Vormärz Johannes Schlayer und der »Reaktionsminister« Freiherr von Linden. Brandt unternimmt keinen Rehabilitierungsversuch dieser beiden gleichermaßen unbeliebten Minister. Für Schlayer stellt sich jedoch heraus, daß dieser gewiefte Taktiker eine Grundüberzeugung hatte, daß nämlich die Regierung nicht ohne Mehrheit im Parlament regieren könne. Er hat sogar das Parlament benutzt, seine Stellung innerhalb der Regierung zu stärken (S. 572). Ähnliches gilt für Linden, der nach seinem Verfassungsbruch 1850 mit den Mitteln strenger Legalität und Parlamentsbeherrschung regiert habe (S. 645).

Sollten also gerade diese beiden Minister wesentliche Etappen des Parlamentarismus darstellen, oder gar der schwache König Karl, der seinen Ministern keinen Rückhalt bot und sie zwang, ihn bei den Abgeordneten zu suchen? Hier wäre einer der oben charakterisierten systematischen Einschübe über das Spannungsverhältnis von Monarch, Regierung und Parlament hilfreich gewesen.

Insgesamt entsteht ein äußerst lebendiges Bild – und deswegen stört mich eigentlich nur der Untertitel – vom württembergischen Landtag, von den Männern, die ihn geprägt und von den teilweise heftigen Kämpfen, die diese der Regierung geliefert haben.

*Hans-Otto Binder*

FRIEDRICH WILHELM KANTZENBACH: Politischer Protestantismus. Historische Profile und typische Konstellationen seit 1800 (Schriften zur internationalen Kultur- und Geisteswelt 1). Saarbrücken-Scheidt: Rita Dadder 1987. 214 S. Brosch. DM 24,80.

Der vorliegende Band enthält zehn Beiträge oder – wie der Verfasser schreibt – Kapitel zur geistes- und sozialgeschichtlichen Erhellung des »politischen Protestantismus« im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, wobei die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus (zumal in seiner frühen Phase) besonders thematisiert wird. Nach einem grundsätzlichen Einleitungsbeitrag über »Die politische Dimension des